Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 6 (1899)

Heft: 3

**Artikel:** Zum Kapital der Schulsubvention

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-526986

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bum Kapitel der Schulsubvention.

Der Entwurf des eidgen. Departements des Innern (Lachenal) betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Bur Unterstützung der Kantone in der Aufgabe, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, werden denselben aus Bundes-

mitteln Beitrage geleiftet.

- Urt. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluß der obligatorischen Ergänzungs= und Fortbildungeschule) verwendet werden, und zwar ausschließlich zu folzgenden Zwecken:
  - 1. Errichtung neuer Lehrstellen jum 3mede der Trennung der großen Rlaffen und Erleichterung des Schulbesuches.
  - 2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser.
  - 3. Einrichtung von Turnpläten und Anschaffung von Turngeräten.
  - 4. Unde und Fortbildung von Lehrfräften.
  - 5. Aufbefferung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte.
  - 6. Unschaffung von Lehrmitteln.
  - 7. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulfinder.
  - 8. Nachhilfe in Ernährung und Kleidung armer Schulkinder während ber Schulzeit.
- 9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht. Urt. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats= und Gemeindcausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit . . . . , wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 2000000 in das Budget eingestellt.

Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, je auf eine Priode von fünf Jahren erhöht werden auf dem Budget= wege.

Art. 5. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahrestredite für die Kantone wird die Wohnbevölkerung nach der letzten eidgen. Volks= zählung angenommen.

Der Einheitssatz der Berechnung des Jahrestredites beträgt für jeden Kanton 60 Cts. auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird ben Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell 3.=Rh.,

Graubünden, Teffin und Wallis eine Zulage von 20 Cts. auf den Kopf gewährt.

Art. 6. Die Organisation und Leitung des Schulmesens bleibt

Sache der Rantone.

Es fteht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch

zu nehmen ober auf dieselbe zu verzichten.

Art. 7. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem Bundesrate eine allgemeine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre einzureichen.

Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, für welchen oder welche der in Artikel 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestim-

men wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nur ausnahmsweise und unter dem Vorbehalt einer Bewillig= ung des Bundesrates für den besondern Fall aulässig.

Art. 8. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und der Genehmig=

ung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat.

Art. 9. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungs-

bestimmungen.

Underungen in der Bestimmung des Einheitsgesetzes und der Zulage (Art. 5) nach Ablauf der ersten fünfjährigen Subventionsperiode bedürfen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Art. 10. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Bolksabstimmung über Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse, die Bekauntmachung dieses Beschlusses zu veraustalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

## Rauch und Mensch.

Nach allen Winden geht der Rauch, Nach Nord und Sitd, nach West nach Ost, Fliegt ruhig fort im leichten Hauch, Stürmt wild dahin, wenn's Wetter tost.

Wenn's still, wie in der Totengruft, Kein Windhauch hemmt den Flug und Lauf, Dann schwingt er durch die stille Luft Sich spielend hoch zum Himmel auf. Und sich, mit dir ist's anders nicht, Als mit dem leichtbewegten Rauch, Du wendest Herz und Angesicht Nach allen stücht'gen Winden auch.

Und boch, du solltest auch im Sturm Nicht lassen von der rechten Bahn, Ihm trogend wie ein Felsenturm, Nur auswärts streben, himmelan.